

dabei als Freie in dem Sinne, wie wir solche „Freie“ als Staatsuntertanen auch bei vielen anderen Völkern gefunden haben, wobei in erster Linie an die *hostolenses* in Südfrankreich zu denken wäre, über die wir am besten unterrichtet sind. Die unmittelbare Stellung unter dem König sicherte ihnen auch weiterhin ihre „Freiheit“, doch waren sie zum Teil in einer wenig günstigen wirtschaftlichen Lage. Die Arimannen unterschieden sich dadurch von den *livellarii*, daß sie auf Königsland angesiedelt waren und in unmittelbarer Beziehung zum König standen, während diese zwar auch vielfach als Rodungssiedler, aber auf Land in nicht königlichem Besitz angesetzt waren. Die Arimannen wurden aber mitunter verschenkt und kamen so unter private Herrschaft. So hatte das Kloster Bobbio<sup>1)</sup> auf seiner Grundherrschaft eine größere Zahl von Arimannen. Otto d. Gr. gab 967 die Burg Romagnano „*cum liberis hominibus, qui vulgo herimanni dicuntur, qui prius ad nostrum districtum respiciebant, cum omnibus rebus illorum ad se pertinentibus seu cum omni debito, districtione et actione atque placitis nostri et comitis* dem Kloster S. Zeno.“<sup>2)</sup> Solche unter private Herrschaft gelangte Arimannen unterschieden sich dann oft kaum mehr von den *livellarii*. Eine nähere Untersuchung muß noch die Beziehung zwischen den Arimannensiedlungen und den *farae*-Orten klären. Die Erklärung der *farae*-Orte als langobardische Sippensiedlungen aus der Landnahmezeit befriedigt keineswegs, es gibt nach Ausweis der Orts- und Flurnamen sehr viel mehr *farae*-Orte, als in den gewöhnlichen Ortsnamenverzeichnissen angegeben sind<sup>3)</sup>; viele von ihnen sind später entstanden. Ein Ort mit dem Namen *Fara di S. Pietro* kann nicht auf eine langobardische Sippensiedlung bezogen werden. Die Masse der Arimannen war wohl ursprünglich langobardischer Herkunft<sup>4)</sup>, doch gilt diese Bemerkung nicht für die zum Teil erst erheblich später angesiedelten Arimannen, die in manchen Gegenden deutsche Siedler gewesen sind. Arimanne wurde oft eine Standesbezeichnung

<sup>1)</sup> Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2<sup>2</sup> (1922) S. 45.

<sup>2)</sup> DO. I. 346. Vgl. Leicht, Studi e frammenti S. 11.

<sup>3)</sup> Ich verdanke diese Kenntnis einer freundlichen Mitteilung von G. P. Bognetti. Vgl. auch Bognetti, Arimannie nella citta di Milano (R. istit. Lomb. di scienze e lettere Vol. 75, fasc. 1938/9 S. 217. „La fara territorializzata é l'arimannia per eccellenza.“ Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1932) S. 24 Anm. 16.

<sup>4)</sup> Bognetti S. 214.